

Wilhelmshaven, 01.06.2026

Fachbereich: FB 13 Kommunikation & Koordination

## Beschlussvorlage

### **Antrag Gruppe "Gemeinsam BUNT": Änderung der Hauptsatzung (Behandlung von Anregungen und Beschwerden des Jugendparlaments, Seniorenbeirats und Behindertenbeirats)**

#### **Beratungsfolge**

Verwaltungsausschuss

Rat

#### **Sitzungstag**

29.06.2026

01.07.2026

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschließt:

§ 9 Abs. 5 der Hauptsatzung wird um folgenden Satz ergänzt:

„Anregungen oder Beschwerden, die durch das Jugendparlament Wilhelmshaven, den Seniorenbeirat oder den Behindertenbeirat der Stadt Wilhelmshaven eingebracht werden, sind gemäß § 34 NKomVG öffentlich durch den Rat der Stadt Wilhelmshaven zu beraten und zu beschließen. Abweichend von der allgemeinen Regelung erfolgt keine abschließende Behandlung durch den Verwaltungsausschuss.“

**Begründung:**

Die Stadt Wilhelmshaven verfügt mit dem Jugendparlament, dem Seniorenbeirat und dem Behindertenbeirat über dauerhaft eingerichtete Interessenvertretungen wesentlicher Bevölkerungsgruppen. Diese Gremien übernehmen eine wichtige Funktion bei der Artikulation spezifischer gesellschaftlicher Belange und fördern die demokratische Beteiligung innerhalb der Stadtgesellschaft.

Gemäß § 36 NKomVG sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligt werden. Darüber hinaus entspricht es dem Grundgedanken kommunaler Beteiligung und Inklusion, auch die Interessen älterer Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen sichtbar und wirksam in die kommunale Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Die bisherige Regelung führt dazu, dass Eingaben dieser Gremien grundsätzlich wie allgemeine Einwohneranregungen behandelt werden und regelmäßig im Verwaltungsausschuss enden. Dadurch fehlt häufig eine öffentliche politische Beratung im Rat, obwohl die jeweiligen Anliegen oftmals grundsätzliche Bedeutung für die Stadtgesellschaft besitzen.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird sichergestellt, dass durch die genannten Gremien eingebrachte Angelegenheiten öffentlich im Rat behandelt werden. Ein eigenständiges Antragsrecht im Sinne des NKomVG wird hierdurch nicht begründet. Die Regelung betrifft ausschließlich die Form der weiteren Beratung bereits eingebrachter Anregungen oder Beschwerden nach § 34 NKomVG.

Die demokratische Entscheidungszuständigkeit des Rates bleibt unberührt.

Anlagen:

529-2026\_Antrag\_Gem\_BUNT Hauptsatzung Gremieneinbindung

**Finanzielle Auswirkungen:****Klimaauswirkungen:****Strategieauswirkungen:**